



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Böcker GmbH & Co. Verwaltungs KG
Empelder Str. 124
30455 Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Gewässerschutz Ost -36.29-
Dienstgebäude	Wilhelmstraße 1,
Postanschrift	30173 Hannover Hildesheimer Str. 18, 30169 Hannover
Ansprechpartner	Andrea Lowin
Meine Zeichen	36.29-3.2.4.2-3782
Durchwahl	(0511) 616 - 22763
Telefax	(0511) 616 - 1124498
E-Mail	Andrea.Lowin @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 09.11.2022

Wasserrechtliche Erlaubnisse zur temporären Grundwasserförderung und –absenkung sowie Einleitung des geförderten Grundwassers in den Neuen Graben

Grundstück: Grünewaldstraße 21 in 30177 Hannover (Gemarkung Groß-Buchholz, Flur 1, Flurstück 35/52)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. ich erteile Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis, auf dem im Betreff genannten Grundstück im Rahmen des Neubaus von zwei bis zu viergeschossigen Mehrfamilienhäusern mit Aufzugsunterfahrten, wobei der unterkellerte, gemeinsame Bereich vornehmlich als Tiefgarage genutzt werden soll,

das Grundwasser vom **09.11.2022** bis zum **10.03.2023** in einer Menge von maximal

88,00 m³/h 2.112,00 m³/d und somit **193.350,00 m³** im gesamten Absenkezeitraum

an etwa 100 Kalendertagen zu Tage zu fördern, um den Grundwasserspiegel von **51,60 m NN** auf **49,30 m NN** abzusenken.

2. Ich erteile Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis, das geförderte Grundwasser aus der unter Punkt 1 genannten Maßnahme

in der Zeit vom **09.11.2022** bis zum **10.03.2023** in einer Menge von maximal

Sprechzeiten

Nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus100,120,200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



88,00 m³/h 2.112,0 m³/d

193.350,00 m³ im gesamten Absenkzeitraum

an etwa 100 Kalendertagen in den Neuen Graben unter Einhaltung der Parameter aus dem Anhang III der zurzeit gültigen Abwassersatzung der Landeshauptstadt Hannover einzuleiten.

Für den Havariefall ist eine Ableitung in die städtische Kanalisation vorgesehen.

3. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die am Ende des Bescheids aufgeführten Anlagen gelten als Bestandteil dieses Bescheids.

Nebenbestimmungen

1. Die beigelegten Unterlagen sind zu beachten, soweit nachstehend Anderes nicht bestimmt wird.
2. Es sind die vom Antragsteller vorgesehenen Methoden, Baustoffe und Verfahren anzuwenden. Eine Abweichung der Ausführung von den Antragsunterlagen ist der unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
3. **Beginn und Ende** der Grundwasserförderung sind in einem Bautagebuch zu dokumentieren und der unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Herrn Lieberum, Tel.: 0511/616-22504, E-Mail: Joachim.Lieberum@region-hannover.de) mitzuteilen.
4. Die Grundwasserförderung ist so zu betreiben, dass lediglich die Wassermenge entnommen wird, die unbedingt erforderlich ist, um das Absenkziel zu erreichen. Die Absenktiefe und Pumpenleistung sind dem Baufortschritt anzupassen.
5. Die geförderten Mengen sind über Wasseruhren zu messen.
6. Die Zählerstände der Wasseruhren sind täglich abzulesen. Die Ergebnisse und sonstige Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten, welches auf der Baustelle zur Einsichtnahme und für Eintragungen ausliegen muss. Dieses Wasserbuch ist der Region Hannover (Herr Lieberum) wöchentlich per E-Mail zuzusenden.
7. Die zur Grundwasserförderung und –absenkung benutzten Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu bearbeiten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass durch diese keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen können. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Herr Lieberum) unverzüglich anzuzeigen.
8. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Konzepte zur Aufreinigung des geförderten Grundwassers (Enteisungsanlage, Absetzbecken) sind umzusetzen.
9. Es darf nur gefördertes Grundwasser in Oberflächengewässer bzw. Regenwasserkanäle eingeleitet werden, dass die Parameter der Abwassersatzung der LHH nicht überschreitet (Anhang III, Gewässerkategorie II). Bei Nichteinhalten der Grenzwerte ist eine entsprechende vorherige Aufbereitung des Förderwassers vor Einleitung in ein Oberflächengewässer oder in den Regenwasserkanal vorzunehmen.

Sollten die Eisenkonzentrationen > 2,0 mg/L betragen, ist ebenfalls vor einer Einleitung in ein Oberflächengewässer oder den Regenwasserkanal eine entsprechende Aufreinigung des Grundwassers auszuführen (Enteisung mit Schlammfang).

10. Das Grundwasser ist auf die folgenden Parameter nach Anhang III der z.Zt. gültigen Abwassersatzung der Landeshauptstadt Hannover (LHH) zu untersuchen:

- pH-Wert DIN EN ISO 10523 C 5
- Leitfähigkeit DIN EN 27888 C 8
- abfiltrierbare Stoffe DIN EN 872 H 33
- TOC DIN EN 1484 H 3
- BSB₅ DIN EN 1899-1 H 51
(nur bei Überschreitung des TOC zu bestimmen)
- BTEX DIN 38407 F 9 oder DIN EN ISO 15680 F19
- Benzol DIN 38407 F 9 oder DIN EN ISO 15680 F19
- Ammonium-Stickstoff DIN EN ISO 11732 E 23
- Nitrit DIN EN 26777 D 10 oder DIN EN ISO 10304-1 D 20 oder D 19
- Nitrat DIN EN ISO 10304-1 D 20 oder D 19
- Sulfat DIN EN ISO 10304-1 D 20 oder D 19
- Chlorid DIN EN ISO 10304-1 D 20 oder D 19
- Phosphat-Phosphor DIN EN ISO 6878 D 11, DIN EN 1189 D 11, DIN EN ISO 10304-1 D 20 oder D 19
- Eisen gesamt DIN EN ISO 11885 E22
- Kohlenstoffwasserstoffindex DIN EN ISO 9377-2 H 53
- LHKW DIN EN ISO 10301 F 4 oder DIN EN ISO 15680 F19
- Zink DIN EN ISO 11885 E22

Das geförderte Grundwasser ist zusätzlich auf Pflanzenschutzmittel (PSM) bzw. auf Herbizide, Insektizide, Nematizide, Fungizide, Molluskizide und Düngemittel zu untersuchen.

Die Untersuchung hat einmal zu Beginn der Grundwasserabsenkung sowie im Folgenden wöchentlich zu erfolgen.

Das Probenahmeintervall kann nach Absprache mit der Region Hannover (Herr Lieberum) angepasst werden. Die entsprechenden Probenahmen haben durch einen zertifizierten Probenehmer und die Untersuchungen durch ein akkreditiertes Labor zu erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Herr Lieberum, Joachim.Lieberum@region-hannover.de) und der unteren Bodenschutzbehörde der Region Hannover (Frau Beer, Nadine.Beer@region-hannover.de) wöchentlich ab Beginn der Grundwasserhaltung mitzuteilen.

Nach Ablauf des ersten Kontrollzeitraumes wird von der unteren Bodenschutzbehörde entschieden, ob ggf. noch weitere/zusätzliche erforderlich werden oder Kontrollen entfallen können (Ansprechpartnerin Frau Beer, Telefonnummer: 0511/616-23317).

11. Vor dem Beginn der Grundwasserförderung ist im Rahmen einer Stichtagsmessung jeweils der Grundwasserstand an den Überwachungspegeln für die Ermittlung der Grundwasseroberfläche „im Ruhezustand“ aufzunehmen (Istzustand als Vergleichszustand). Die Ergebnisse sind als Linien gleicher Standrohrspiegelhöhen (Grundwassergleichen) grafisch darzustellen und im Weiteren den veränderten Grundwasserständen nach der Inbetriebnahme der Grundwasserförderung gegenüberzustellen (Differenzen) und zu bewerten. Die Ergebnisse sind der unteren Wasserschutzbehörde (UWB) der Region Hannover wöchentlich ab Beginn der Grundwasserhaltung vorzulegen.
12. Das vom Antragsteller erarbeitete Monitoring-Konzept ist umzusetzen. Für die Überwachung im weiteren Umfeld, können bei Benutzungserlaubnis, die Grundwassermessstellen der Landeshauptstadt Hannover (LHH) herangezogen werden.
13. Zu Beginn der Grundwasserabsenkung, bis zum stationär ausgebildeten Absenktrichter, sind tägliche Abstich-Messungen im näheren Umfeld der Baumaßnahme, zur Ermittlung der Grundwasserstände durchzuführen. Im weiteren Verlauf der Maßnahme sind wöchentliche Abstich-Messungen vorzunehmen.

Es wird der Einsatz von Datenloggern empfohlen. Die Ergebnisse sind in Form von Ganglinien und Tabellenwerten der unteren Wasserschutzbehörde (UWB) der Region Hannover (Herr Lieberum) wöchentlich ab Beginn der Grundwasserhaltung vorzulegen.
14. Sofern im Rahmen der Erdarbeiten Bodenverunreinigungen (z.B. Geruch, Verfärbungen, Schlacken) festgestellt werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover (Frau Beer, Tel.: 0511/616-23317, E-Mail: Nadine.Beer@region-hannover.de) zeitnah zu informieren, insbesondere sofern Hinweise auf massive Verunreinigungen hindeuten.
15. Eine Verschleppung von möglichen Schadstofffrachten ist strengstens zu vermeiden.
16. Die Grundwasserhaltung ist so zu betreiben, dass eine Ausspülung von Feinmaterial (Suffosion) während der Wasserhaltung verhindert wird.
17. Mit dem geförderten Grundwasser dürfen keine Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen in den Neuen Graben eingeleitet werden.
18. Es befinden sich mehrere Bäume auf privaten Grundstücken, deren Bewässerung im Bereich des Absenktrichters sicherzustellen und zu dokumentieren ist.
19. Im Vorfeld hat eine Abstimmung über den Leitungsverlauf und der Einleitstelle mit dem städtischen Forstbetrieb zu erfolgen. Ansprechpartner ist hier Herr Drechsel vom Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der LHH (Tel.: 0511/168-48839).
20. Mit Beginn der Maßnahme ist die Wasserversorgung des Baumbestandes und damit der Erhalt der Bäume im Absenktrichter zu sichern. Dabei sind Maßnahmen nach DIN 18920, bzw. RAS-LP 4 durchzuführen. Menge, Zeitpunkt und Art und Weise der Wässerungen und weitere ausgleichende Maßnahmen sind von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Bäume (öbv-Sachverständigen) zu ermitteln, dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün vor Maßnahmenbeginn vorzulegen und von einer Fachfirma umzusetzen.
21. Die Bewässerungsmaßnahme ist vor Absenkungsbeginn der Landeshauptstadt Hannover

ver, Herrn Meister (E-Mail an 67.7-baumschutz@hannover-stadt.de) zur Prüfung anzuzeigen.

22. Die Maßnahmen sind während der gesamten Dauer der Grundwasserabsenkung von einem öbv-Sachverständigen für Bäume zu betreuen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist unaufgefordert spätestens 14 Tage nach Beendigung der Absenkung dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der Landeshauptstadt Hannover, Team 67.70, E-Mail: 67.70@hannover-stadt.de vorzulegen.
23. Startzeitpunkt der Grundwasserabsenkung und Bewässerungsmaßnahmen sowie ein zuständiger Kontakt für die Bewässerungsmaßnahmen sind dem Baumschutz der Stadt Hannover unter der o.g. E-Mailanschrift im Voraus anzuzeigen.
24. Die Bewässerung der Gehölze ist grundsätzlich im gesamten Zeitraum der Grundwasserhaltung unabhängig der Witterung durchzuführen. Absprachen treffen Sie hierzu bitte direkt mit dem Baumschutz der LHH (Beginn der neuen Vegetationsphase im Frühjahr 2023).
25. Es ist forstfachlich erforderlich, bei einer festgestellten Absenkung der im Wald liegenden Grundwassermessstellen um mehr als 25 cm, eine Bewässerung auch im Wald vorzusehen. Ansprechpartnerin ist Frau Seemann von der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover (Tel.: 0511/616-22619).
26. Vor Beginn des Vorhabens ist der Zustand des Neuen Grabens im Bereich der Einleitstelle bis 100 m stromabwärts in Absprache mit der Stadtentwässerung zu dokumentieren (Foto).
27. Die Einleitstelle ist zum Schutz vor Auskolkungen vorübergehend mit Wasserbausteinen zu befestigen.
28. Einleitungsbedingte Auskolkungen im Gewässer sind zu beheben.
29. Zur Vermeidung der Verschlammung des Gewässers ist ein ausreichend dimensionierter Sandfang vorzuschalten. Bei übermäßigen Sedimenteintrag ist das Gewässer zu entschlammen.
30. Bei Verockerung des Grabens, ist dieser zu säubern.
31. Durch die Einleitung beeinträchtigte Böschungen sind wiederherzustellen.
32. Um das geförderte Grundwasser nicht direkt über den Neuen Graben dem Regenwasserkanal und eine Versickerung im Gerinne innerhalb des Waldbereiches zu ermöglichen, ist im Unterlauf des Neuen Grabens eine temporäre Dammbalkenbarriere einzubauen. Dabei ist eine Einstauhöhe von 0,3 m vor Abschlag in den Regenwasserkanal in der Walderseestraße zu gewährleisten. Der Einbaustandort ist im Vorfeld mit der Stadtentwässerung der LHH (Herr Weigel, Tel.: 0511/168-47545) abzustimmen.
33. Bei einer hydraulischen Überlastung des Grabens (Notfallplan/Hochwasser) ist die Pumpenleistung der Grundwasserförderung zu drosseln, ggf. einzustellen oder das geförderte Grundwasser über den Schmutzwasser-Kanal abzuleiten. Um eine Überstauung

bei Hochwasser zu verhindern, ist ein Freibord von 0,3 m unter der Böschungsoberkante einzuhalten. Der Wasserstand ist werktäglich zu kontrollieren und zu dokumentieren. Bei abzusehenden Niederschlägen hat eine Kontrolle auch am Wochenende zu erfolgen.

34. Nach Beendigung der Einleitung ist der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers abzunehmen. Die Gewässerunterhaltung der Stadtentwässerung (Hr. Müller 168-40283) ist zu informieren und ein Abnahmetermin ist zu vereinbaren.
35. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkung sind die Brunnenschächte mit unverschmutztem Bodenmaterial aufzufüllen und zu verdichten. Alle Bauwerkteile der Grundwasserabsenkungsanlage sind zu beseitigen.

Hinweise

1. Diese wasserrechtlichen Erlaubnisse sind gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.
2. Die Überwachung der Rechtsausübung unterliegt gemäß §§ 100, 101 WHG in Verbindung mit §§ 128, 129 NWG der Gewässeraufsicht durch die Untere Wasserbehörde. Demnach ist den Beauftragten der Wasserbehörde unter anderem Zutritt zu den entsprechenden Anlagen zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und Prüfungen zu ermöglichen.
3. Erhöhungen des Absenkziels oder der Wassermengen und Verlängerungen des Absenkzeitraums bedürfen einer Änderung der Erlaubnis, welche **frühzeitig** bei der unteren Wasserbehörde der Region Hannover zu beantragen ist. Sonstige wesentliche Änderungen der Absenkung zeigen Sie mir bitte an.
4. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie berührt keine privatrechtlichen Rechtsverhältnisse (z. B. Schadensersatzansprüche) und ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften evtl. erforderlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen, straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis, Gewährung eines Wegerechts) sowie die Zustimmungen der Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke (z. B. bei der Reinfiltration oder Versickerung des Grundwassers). Für die Einleitung des geförderten Grundwassers in die städtische Kanalisation ist die Zustimmung der Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover einzuholen.
5. Von der Grundwasserhaltung ausgehende Umweltimmissionen (Lärm, Staub, Gerüche etc.) sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm wird hingewiesen. Darüber hinaus sind ggf. Vorgaben der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) zu beachten. Es wird empfohlen, frühzeitig eine Abstimmung mit dem Team Immissionsschutz -36.23- der Region Hannover herbeizuführen (immissionsschutz@region-hannover.de).
6. Es ist zu beachten, dass nach dem Bericht „Grundwassermonitoring Stadt Hannover – Untersuchungskampagne 2017 – vom Mai 2018 (Anhang 13) die Eisenkonzentrationen im Bereich der geplanten Baumaßnahme im Durchschnitt 10 mgFe/L bis 15,00 mgFe/L betragen können.
7. Im Vorfeld hat eine Abstimmung über den Leitungsverlauf und der Einleitstelle mit dem städtischen Forstbetrieb zu erfolgen. Ansprechpartner ist hier Herr Drechsel vom Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der LHH (Tel.: 0511/168-48839).

8. Grundsätzlich ist eine Reinfiltration des geförderten Grundwassers in den Grundwasserleiter gegenüber einer Einleitung in die Kanalisation zu bevorzugen um das Grundwasserdargebot nicht negativ zu beeinflussen.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass mit zusätzlichen Wassermengen durch Niederschlag zu rechnen ist.
10. Ausgeschlossen von der Beurteilung des Vorhabens durch die untere Wasserbehörde sind die Auswirkungen auf grundwassersensible Bereiche (z. B. Gebäudefundamente, Straßen, Sach- und Kulturgüter, Vegetation). Hierzu liegen weder bodenmechanische Kenngrößen noch Informationen zur Beschaffenheit von angrenzenden baulichen Anlagen vor. Sämtliche aus der Veränderung des Grundwasserregimes resultierenden Auswirkungen auf grundwassersensible Bereiche gehen zu Lasten des Antragstellers. Die dokumentierten Ansätze in den Antragsunterlagen sind umzusetzen.

Im Rahmen dieses Vorhabens wird insbesondere auf folgende Auswirkungen hingewiesen:

- Setzungsgefährdung benachbarter Gebäude
- Schäden (z. B. Risse und Versackungen) an bzw. in umliegenden Straßen oder ihren Nebenanlagen
- Einfluss grundwasserstandsabhängiger Vegetation
- Entwässerung org. oder schutzwürdiger Böden
- Einfluss auf Kulturdenkmäler
- Wasserspiegelstandsänderungen in Brunnen anderer Nutzer

Eine entsprechende hydrogeologische Beweissicherung über die Beobachtung und Auswertung von Grundwasserstandsänderungen wird demnach empfohlen.

11. Sollten Bauwerksteile des z.B. Baugrubenverbaus dauerhaft im Boden verbleiben mit Eigenschaft für das Grundwasser als hydraulische Barriere zu wirken, sind diese Bauwerksteile der unteren Wasserbehörde der Region Hannover anzuzeigen.
12. Ein Beweissicherungsverfahren für Bestandsgebäude wird empfohlen, um mögliche Risiken und Schadenersatzansprüche beurteilen zu können.
13. Sollten archäologische Fundstellen im Laufe der Maßnahme auftreten, so besteht eine Fundmeldepflicht gem. § 14 NDSchG. Der zuständige Ansprechpartner ist Herr Friedrich-Wilhelm Wulf beim Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat A 2 in der Scharnhorststraße 1 in 30175 Hannover (Tel.: 0511/925-5309, E-Mail: Friedhelm.Wulff@nld.niedersachsen.de).
14. Die Genehmigung gemäß § 12a der Abwassersatzung für die Landeshauptstadt Hannover für die vorübergehende Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation im Havariefall ist bei der Stadtentwässerung im Sachgebiet Indirekteinleiter zu beantragen (Herr Weigel: Telefon 0511/168-47391).
15. Gemäß §§ 21 ff. NWG ist für die Grundwasserentnahme eine Gebühr in Höhe von derzeit **0,074 € / m³** zu entrichten.

Begründung:

Mit dem Schreiben vom 07.09.2022, hier postalisch am 04.10.2022 eingegangen, haben Sie eine Erlaubnis zur Grundwasserförderung und eine damit einhergehende Grundwasserabsenkung im Rahmen des oben genannten Vorhabens sowie für die Einleitung des geförderten Grundwassers in den Neuen Graben beantragt. Per E-Mail vom 09.11.2022 wurde der Zeitraum für die Grundwasserhaltung geändert und neu festgesetzt.

Es soll ein unterkellertes Neubau eines bis zu viergeschossigem Mehrfamilienhauses mit einer Aufzugsunterfahrt/en errichtet werden, wobei der unterkellerte Bereich dabei vornehmlich als Tiefgarage genutzt werden soll. Die geplante Grundwasserhaltung soll für die Baugrube an etwa 100 Tagen und für die Aufzugsunterfahrt an etwa 7 Tagen betrieben werden.

Geplant ist der Betrieb einer geschlossenen temporären Grundwasserhaltung mittels Sickerschlitten bzw. Horizontal drainagen (Baugrube) und Vakuumspülfilter (Fahrstuhlunterfahrt) bzw. ein Zutage fördern von Grundwasser mit einer einhergehenden Grundwasserspiegelabsenkung von etwa 51,60 m NHN auf maximal 49,40 m NHN mit einem Absenkziel von 2,30 m und einer Einleitung in ein Oberflächengewässer (Neuer Graben).

Bei einer möglichen hydraulischen Überlastung des Neuen Grabens (Notfallplan/Hochwasser) ist nach Drosselung bzw. Einstellung der Pumpenleistung das geförderte Grundwasser über die städtische Kanalisation abzuleiten.

Zu 1. und 2.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse ist nach §§ 129 Abs. 1 S. 1, 127 Abs. 2 S. 1 NWG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 3, 161 Nr. 10 HS. 1 NKG die Region Hannover als untere Wasserbehörde.

Gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG bedarf das Zutage fördern von Grundwasser einer Erlaubnis, da es sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG handelt. Eine Ausnahme der Erlaubnispflicht für die Grundwasserabsenkung nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 Var. 4 WHG ist nicht ersichtlich.

Nach § 13 Abs. 1 WHG kann eine Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden. Diese sind vor allem zur Vermeidung oder zum Ausgleich von schädlichen Gewässeränderungen zulässig.

Gründe die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, sind nicht ersichtlich, denn es sind keine schädlichen Gewässeränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich, denn die nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG in Verbindung mit der laufenden Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführende UVP Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG u.a. durch Grundwassermonitoring, Bewässerung der sich im Absenkungstrichter befindlichen Gehölze sowie eine Einleitung des geförderten Grundwassers unter Beachtung der Einleitbedingungen in den Neuen Graben ausgeglichen werden können. Eine gebührenpflichtige öffentliche Bekanntmachung der geplanten Maßnahme wird noch durchgeführt.

Zu diesem Antrag wurden verschiedene betroffene öffentliche Stellen gehört. Gegen die Erteilung der Erlaubnis bestehen keine Bedenken, wenn die in den Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu vermeiden. Um mögliche Auswirkungen auf die Gewässerflora und -fauna zu vermeiden, ist die physikalische und chemische Beschaffenheit des geförderten und einzuleitenden Grundwassers präventiv unter Berücksichtigung der örtlichen Situation zu überwachen.

Die Nebenbestimmungen Nrn. 3 bis 6 sind erforderlich, um den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers kontrollieren und schließlich erhalten zu können (Minimierungs- bzw. Sparsamkeitsgebot aus §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 47 WHG), sodass unter anderem Engpässe bei regionaler Wasserversorgung vermieden werden können. Hierzu ist auch die Beachtung der Nebenbestimmungen der Nummern 11 und 12 im Rahmen des Grundwassermonitorings erforderlich.

Die Nebenbestimmungen Nrn. 2, 7 – 10 und 15 und 16 sind erforderlich, um die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Grundwassers kontrollieren und schließlich erhalten oder sogar verbessern zu können. Die Pflicht hierzu ergibt sich bereits aus den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser aus § 47 WHG (insb. Verschlechterungsverbot, Trendumkehr und Verbesserungsgebot) sowie der Reinhaltung des Grundwassers nach § 48 WHG.

Die Nebenbestimmung Nr. 14 ist erforderlich, um schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden und damit der Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers aus § 7 BBodSchG nachzukommen.

Die Nebenbestimmungen Nrn. 20 – 24 sind erforderlich, da sich innerhalb des Bereiches des Grundwasserabsenktrichters mehrere Bäume auf privaten Grundstücken befinden. Mit Beginn der Maßnahme ist daher im Bereich des Absenktrichters die Wasserversorgung des Baumbestandes und damit der Erhalt der Bäume zu sichern.

Für die gesicherte Einleitung des geförderten Grundwassers in ein Oberflächengewässer (Neuer Graben) sind die Ziffern 26 bis 34 der Nebenbestimmungen zu beachten und umzusetzen. Um das geförderte Grundwasser nicht direkt über den Neuen Graben dem Regenwasserkanal zuzuführen und eine Versickerung im Gerinne innerhalb des Waldbereiches zu ermöglichen, ist der Einbau einer Dammbarriere gem. Ziffer 32 der Nebenbestimmungen erforderlich.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Nebenbestimmungen angemessen sind, denn sie führen zu keinem Missverhältnis zwischen Ihren eingeschränkten Interessen (insbesondere wirtschaftliche Aspekte) und dem öffentlichen Interesse an der Vornahme der in den Nebenbestimmungen beschriebenen Maßnahmen.

Zu 3.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 5, 7 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) und der laufenden Nummer 96.1.2.1 i.V.m. 112.2.1.1 des Kostentarifs sowie die Kosten im Rahmen der Veröffentlichung des UVP-Vorprüfungsergebnisses gem. § 13 Abs. 1 S. 1 NVwKostG.

Sie haben die Kosten zu tragen, weil Sie dazu Anlass gegeben haben.

Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20 in 30169 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Lowin

Anlagen

1. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für die Rechtsgrundlagen mit Angabe der Fundstelle
2. Antragsunterlagen
3. Vegetationsgutachten 3122-2 des ÖBV-Sachverständigers

Anlage 1 - Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für die Rechtsgrundlagen mit Angabe der Fundstelle

AIIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AIIGO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998, S. 501), in der zurzeit gültigen Fassung.
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), in der zurzeit gültigen Fassung
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, 172), in der zurzeit gültigen Fassung.
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, Nds. GVBl. S. 517, GVBl. Sb 22510 01, in der zurzeit gültigen Fassung.
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), in der zurzeit gültigen Fassung.
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung.
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit gültigen Fassung.